



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

(Videoreglement)

STADT FRAUENFELD

*Reglement*

*über die*

*Videoüberwachung auf öffentlichem Grund*

(Videoreglement)

vom

3. Juni 2009

**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	1
Art. 2	Verhältnismässigkeit	1
Art. 3	Bekanntgabe	1
Art. 4	Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen	2
Art. 5	Datensicherheit	2
Art. 6	Vernichtung	2
Art. 7	Datenschutz	2
Art. 8	Inkrafttreten	3

Auf Antrag des Stadtrates, gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994, erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement).

#### Art. 1

- |   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| 1 | Der Stadtrat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund.  | Verantwortlichkeit<br>und Zweck |
| 2 | Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. |                                 |
| 3 | Es besteht keine Pflicht der Stadt Frauenfeld zur Videoaufnahme.  |                                 |

#### Art. 2

- |   |  |                      |
|---|--|----------------------|
| 1 | Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig. | Verhältnismässigkeit |
| 2 | Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.   |                      |
| 3 | Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.   |                      |

#### Art. 3

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| 1 | Die Videoüberwachung ist vor Ort durch Hinweistafeln erkennbar zu machen.  | Bekanntgabe |
| 2 | Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Stadtratsbeschlüsse. |             |
| 3 | Der Stadtrat berichtet einmal jährlich im Geschäftsbericht über den Vollzug des Videoreglements.   |             |

## Art. 4

Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

- 1 Der Stadtrat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.
- 2 Die Verwendung von Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters erfolgen.
- 3 Sichtung und Verwendung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

## Art. 5

Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, sind mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

## Art. 6

Vernichtung

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 20 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

## Art. 7

Datenschutz

- 1 Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die vom Stadtrat bestimmten Personen gemäss Art. 4 Abs. 1.
- 2 Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Datenschutzstelle überwacht die Einhaltung des Videoreglements.
- 3 Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

Art. 8

Dieses Videoreglement tritt auf den 1. September 2009 in Kraft. Inkraftsetzung

Frauenfeld, den 3. Juni 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Vetterli

Jost Kuoni